

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0001

6. August 2024

## **Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Die etikettierte Faltschachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 78 cm x 60 cm x 46 cm) mit einer Banderole mit dem Schriftzug „VAMA“ zur Befüllung mit einem Tisch-Vakuumiergerät mit der Bezeichnung „VacBox 370“ (Außenmaße: 445 mm x 535 mm x 405 mm, Gewicht: 52 kg, Spannung: 230 V) in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die VAMA Maschinenbau GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 12. März 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von für ihre diversen Vakuumiermaschinen verwendeten Verpackungsmaterialien, darunter Kartons, Paletten und Holzkisten, als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hält die für ihre Produkte verwendeten Verpackungen beziehungsweise Verpackungsmaterialien für nicht systembeteiligungspflichtig.

Sie trägt in ihrem Antrag diesbezüglich vor, die von ihr verwendeten Verpackungen dienen dem Transportschutz, hätten einen hohen wiederverwendbaren Anteil und es gäbe meist keine private Verwendung. Typischer Anfallort der Verpackungen wäre mehrheitlich im Gewerbe beziehungsweise die Gastronomie und nur vereinzelt private Verbraucher. Zudem hätten die Produkte eine hohe Lebensdauer.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin ihrem Antrag beispielhaft Abbildungen beigefügt.

Mit Nachricht vom 21. Juni 2019 hat die Zentrale Stelle der Antragstellerin mitgeteilt, dass die Beurteilung diverser Verpackungsmaterialien losgelöst von einem konkreten Produkt nicht möglich sei, und sie aufgefordert, den Antrag zu konkretisieren.

Nach mehrfacher Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin ihren Antrag am 10. Oktober 2023 konkretisiert. Sie hat eine mit einer Tischmaschine zum Einvakuumieren von Lebensmitteln befüllte, etikettierte Faltschachtel aus Karton zur Entscheidung gestellt und auf Nachfrage weiterführende Informationen zur Verpackung sowie der enthaltenen Vakuumiermaschine sowie Abbildungen übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte Schachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 78 cm x 60 cm x 46 cm) mit einer Banderole mit dem Schriftzug „VAMA“ zur Befüllung mit einer unter der Bezeichnung „VacBox 370“ angebotenen Vakuumiermaschine mit den Außenmaßen 445 mm x 535 mm x 405 mm, einem Gewicht von 52 kg, einer Spannung von 230 V und der Bestimmung als Tischgerät insbesondere zum Einvakuumieren von Lebensmitteln („**Prüfgegenstand**“) auf einer Palette<sup>1</sup> aus Holz.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

#### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

### **1. Verpackung von Ware**

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

---

<sup>1</sup> Einwegpaletten sind Transportverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG und als solche nicht systembeteiligungspflichtig (siehe Leitfaden zum Katalog, Ziffer 7.2, Seite 21).

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf die unter der Bezeichnung „VacBox 370“ angebotene Vakuuiermaschine mit den Außenmaßen 445 mm x 535 mm x 405 mm, einem Gewicht von 52 kg, einer Spannung von 230 V und der Bestimmung als Tischgerät insbesondere zum Einvakuumieren von Lebensmitteln („Tisch-Vakuuiergerät“) als Ware, da er zu dessen Aufnahme und Schutz dient.

## 2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Tisch-Vakuuiergerät eine Verkaufseinheit aus Ware (Tisch-Vakuuiergerät) und Verpackung (etikettierte Faltschachtel aus Karton), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Das von der Antragstellerin als „Vakuuiermaschine“ bezeichnete Tisch-Vakuuiergerät ist objektiv und auch nach den Angaben der Antragstellerin ein mobiles Elektrogerät, das zum Einvakuumieren von Lebensmitteln unter anderem in der Gastronomie bestimmt ist<sup>2</sup>.

### a) Produktblatt 28-010-0110 entsprechend anwendbar

Das Produktblatt 28-010-0110 für *Sonstige Elektrogroßgeräte Küche, Mobilgeräte* in der Produktgruppe *Weißer Ware* (Produktgruppennummer 28-010) ist nicht direkt anwendbar, da Tisch-Vakuuiergeräte nicht Gegenstand der dem Produktblatt zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung waren.

Das Produktblatt 28-010-0110 für *Sonstige Elektrogroßgeräte Küche, Mobilgeräte* kann jedoch entsprechend auf das Tisch-Vakuuiergerät angewendet werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. auch Angebot als „Gastrobedarf“ z.B. unter [https://www.grimm-gastrobedarf.de/vama-vakuuierer-vacbox-370\\_vama-vacbox370.html](https://www.grimm-gastrobedarf.de/vama-vakuuierer-vacbox-370_vama-vacbox370.html) sowie unter <https://www.gastrouniversum.de/kuechenmaschinen/vakuuiergeraete/277/vama-vacbox-370-mit-16-m3/h-vakuu-pumpe-vakuuiergeraet-tischgeraet-mit-sc12-steuerung>, jeweils abgerufen am 01. August 2024.

Von dem Produktblatt 28-010-0110 sind nach der Produktbeschreibung und den Beispielen unter „Produkt im Detail“ größere, mobile Küchengeräte erfasst, die unter keines der spezielleren Produktblätter für Küchen-Elektrogeräte<sup>3</sup> fallen.

Die in der Begründung des Produktblatts 28-010-0110 genannten typischen Anfallstellen sind mit den typischen Anfallstellen der Verpackungen von Tisch-Vakuumiergeräten mit den Funktionen und der Bestimmung des Tisch-Vakuumiergeräts im Prüfgegenstand weitestgehend identisch.

Nutzer des Tisch-Vakuumiergeräts sind unter anderem Betriebe und Einrichtungen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit zubereitete Speisen anbieten und daher Elektrogeräte zur Verarbeitung und sachgemäßen Aufbewahrung größerer Mengen von Lebensmitteln benötigen. Mit seinen Funktionen trägt das Tisch-Vakuumiergerät zur sachgemäßen Aufbewahrung der Lebensmittel bei.

Das Tisch-Vakuumiergerät erfüllt zudem trotz seines Gewichts von 52 kg die Anforderungen an ein Mobilgerät im Sinne des Produktblatts 28-010-0110<sup>4</sup>. Es ist aufgrund seiner Gestaltung als mobiles Tischgerät nicht zur Montage bestimmt und auch nicht für den Festanschluss an Wasser, Strom oder Gas vorgesehen. Es wird zudem mit der haushaltsüblichen Standardnetzspannung von 230 Volt betrieben.

## **b) Bestimmung der Verpackungsart**

Nach dem entsprechend anwendbaren Produktblatt 28-010-0110 für *Sonstige Elektrogroßgeräte Küche, Mobilgeräte* in der Produktgruppe *Weißer Ware* (Produktgruppennummer 28-010) fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen sowie Versandverpackungen aller Art von sonstigen mobilen Küchen-Elektrogroßgeräten typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Beherbergungsbetrieben, Gesundheitseinrichtungen und Bildungseinrichtungen an.

Schachteln aus PPK (Papier, Pappe, Karton) sind im Produktblatt 28-010-0110 ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen genannt.

Die im Produktblatt 28-010-0110 genannten Anfallstellen nutzen sonstige mobile Küchen-Elektrogroßgeräte bestimmungsgemäß bei der Verarbeitung von Lebensmitteln. Sie sind damit Endverbraucher der sonstigen mobilen Küchen-Elektrogroßgeräte.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von sonstigen mobilen Küchen-Elektrogroßgeräten lässt damit den Rückschluss zu, dass produktbezogen etikettierte Einstückverpackungen von sonstigen mobilen Küchen-Elektrogroßgeräten dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten werden.

Dies kann aufgrund der Vergleichbarkeit sowohl von Produkt als auch Verpackung vorliegend auch für den befüllten Prüfgegenstand angenommen werden.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis von dem abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Tisch-Vakuumiergeräte gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Tisch-Vakuumiergerät) und Verpackung (etikettierte Schachtel aus Karton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette

<sup>3</sup> Zum Beispiel Produktblatt 28-010-0105 für Herde und Backöfen.

<sup>4</sup> Dem korrespondierenden Produktblatt 28-010-0115 ist zu entnehmen, dass Mobilgeräte von Montagegeräten abzugrenzen sind. Die Kriterien für ein Montagegerät sind: Unterbaumontage, Wandmontage, Deckenmontage sowie Wasseranschluss, Starkstromanschluss, Gasanschluss.

denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

### **3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher**

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Gaststätten, Hotels und Kantinen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 28-010-0110 fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung/Form („aller Art“) von sonstigen mobilen Küchen-Elektrogroßgeräten typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Beherbergungsbetrieben, Gesundheitseinrichtungen und Bildungseinrichtungen an.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für Verpackungen von sonstigen mobilen großen Küchengeräten wurde für jeweils gleichartige Verpackungen von sonstigen mobilen großen Küchengeräten in der Ausprägung/Form und dem Material des Prüfgegenstands – unabhängig von der Füllgröße – ein typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher festgestellt. In entsprechender Anwendung sind demzufolge alle Verkaufsverpackungen von Tisch-Vakuumiergeräten für Küchen unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Das gleiche gilt für Umverpackungen und Versandverpackungen von Tisch-Vakuumiergeräten für Küchen.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Tisch-Vakuumiergeräten mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern wie beispielsweise Gastronomiebetrieben anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes. Auf die Lebensdauer des Tisch-Vakuumiergeräts kommt es bei der Beurteilung der Systembeteiligungspflicht von dessen Verpackungen nach den gesetzlichen Vorgaben nicht an.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Etiketten oder Banderolen), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage





**VacBox Line**

TISCHMASCHINEN · TABLETOP MACHINES · MACHINES DE TABLE

**VacBox 370**

